

MITTEILUNGSBLATT

DER

MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

<http://www.meduni-graz.at/services/mitteilungsblatt.html>

Studienjahr 2006/2007

Ausgegeben am 01.08.2007

31. Stück

- 156. Leitungen: Bestellung zur Abteilungsleiterin im nicht-wissenschaftlichen Bereich - Berichtigung
 - 157. Änderung des Entwicklungsplanes: Schwerpunktprofessur für „Experimentelle Neurogastroenterologie“
 - 158. Änderung des Entwicklungsplanes: Schwerpunktprofessur für „Computational Cardiology“
 - 159. Betriebsvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit an der Medizinischen Universität Graz
 - 160. Ausschreibung von Stellen
-

156.

Leitungen: Bestellung zur Abteilungsleiterin im nicht-wissenschaftlichen Bereich - Berichtigung

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. DDr. Gerhard Franz WALTER, gibt bekannt, dass gemäß § 7.2 der Subgliederung der Organisationseinheit für zentrale Infrastruktur (OzI) an der Medizinischen Universität Graz gemäß § 10 (3) Organisationsplan, veröffentlicht im 16. Stück des Mitteilungsblattes der Medizinischen Universität Graz im Studienjahr 2006/07 vom 07.02.2007, RN 66, zuletzt geändert im 25. Stück des Mitteilungsblattes der Medizinischen Universität Graz im Studienjahr 2006/07 vom 16.05.2007, RN 120, entsprechend dem Vorschlag des zuständigen Bereichsleiters

Frau Barbara WIESNER zur Leiterin der Abteilung Finanzbuchhaltung (A-FI)

mit Wirkung ab 01.06.2007 auf unbefristete Zeit bestellt wurde.

Univ.-Prof. DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor

157.

Änderung des Entwicklungsplanes: Schwerpunktprofessur für „Experimentelle Neurogastroenterologie“

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. DDr. Gerhard Franz WALTER, gibt bekannt, dass gemäß § 22 Abs. 1 Z 2 UG idgF nach Zustimmung des Senates und Genehmigung durch den Universitätsrat vom 26.01.2007 folgende Änderung des Entwicklungsplanes der Medizinischen Universität Graz veröffentlicht im 17. Stück des Mitteilungsblattes der Medizinischen Universität Graz im Studienjahr 2005/06 vom 29.03.2006, RN 76, beschlossen wurde:

Am Institut für Experimentelle und Klinische Pharmakologie wird die Schwerpunktprofessur für „Experimentelle Neurogastroenterologie“ eingerichtet.

Univ.-Prof. DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am 14. August 2007

Redaktionsschluss: Mittwoch, 08.08.2007

E-mail-Adresse: mitteilungsblatt@meduni-graz.at

158.

Änderung des Entwicklungsplanes: Schwerpunktprofessur für „Computational Cardiology“

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. DDr. Gerhard Franz WALTER, gibt bekannt, dass gemäß § 22 Abs. 1 Z 2 UG idgF nach Zustimmung des Senates und Genehmigung durch den Universitätsrat vom 20.04.2007 folgende Änderung des Entwicklungsplanes der Medizinischen Universität Graz veröffentlicht im 17. Stück des Mitteilungsblattes der Medizinischen Universität Graz im Studienjahr 2005/06 vom 29.03.2006, RN 76, beschlossen wurde:

Am Institut für Biophysik wird die **Schwerpunktprofessur für „Computational Cardiology“** eingerichtet.

Univ.-Prof. DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor

159.

Betriebsvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit an der Medizinischen Universität Graz

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. DDr. Gerhard Franz WALTER, gibt die zwischen der Medizinischen Universität Graz bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch den Rektor einerseits und dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal bzw. dem zuständigen Dienststellenausschuss an der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch den Vorsitzenden andererseits, am 20.07.2007 abgeschlossene Betriebsvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit an der Medizinischen Universität Graz bekannt:

**Betriebsvereinbarung
über die gleitende Arbeitszeit
an der Medizinischen Universität Graz**

Abgeschlossen zwischen der Medizinischen Universität Graz bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch den Rektor einerseits und dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal bzw. dem zuständigen Dienststellenausschuss an der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch den Vorsitzenden andererseits.

I. Grundsätzliche Regelungen und Begriffsbestimmungen

§ 1 Persönlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Betriebsvereinbarung gilt für das allgemeine Universitätspersonal der Medizinischen Universität Graz.
- (2) Unter „allgemeinem Universitätspersonal“ sind gemäß § 94 Abs. 3 iVm § 135 Abs. 3 UG in der geltenden Fassung
 - Beamtinnen und Beamte,
 - Vertragsbedienstete
 - und privatrechtliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmerzu verstehen, die zum administrativen, technischen Personal oder zum Bibliothekspersonal zählen.

Um eine einheitliche Terminologie zu ermöglichen, werden im Folgenden für sämtliche genannte Personengruppen die Begriffe „Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer, Arbeitszeit, Arbeitszeitverteilung und Arbeitsleistung“ gleichermaßen verwendet.

- (3) Sonderregelung für die in den Anlagen I und II angeführten Organisationseinheiten:
 1. Ausgenommen vom persönlichen Geltungsbereich dieser Betriebsvereinbarung ist das allgemeine Universitätspersonal mit unmittelbarer oder mittelbarer Mitwirkung an der Krankenversorgung der in der Anlage I und II aufgeführten Organisationseinheiten.
Die Anlagen I und II bilden einen integrativen Bestandteil dieser Betriebsvereinbarung.
 2. Für den Fall, dass für die in den Anlagen I und II aufgeführten Organisationseinheiten eine individuelle arbeitszeitliche Sonderregelung eingeführt werden soll, so ist vorab das Einverneh-

men mit dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal herzustellen und haben diese Sonderregelungen als Anhang in die gegenständliche Betriebsvereinbarung Eingang zu finden.

(4) Sonderregelungen für grundsätzlich von dieser Betriebsvereinbarung erfasste Organisationseinheiten:

Sind für grundsätzlich von dieser Betriebsvereinbarung erfasste Organisationseinheiten, abweichende individuelle Regelungen erforderlich, so ist vorab das Einvernehmen mit dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal herzustellen und haben diese Sonderregelungen als Anhang in die gegenständliche Betriebsvereinbarung Eingang zu finden.

II. Gleitende Arbeitszeit

§ 2 Rechtsgrundlagen

Gemäß § 48 (3) BDG 1979 iVm § 49 BDG, § 20 VBG iVm § 48 (3) & § 49 BDG und § 4b AZG wird an der Medizinischen Universität Graz die gleitende Arbeitszeit vereinbart.

§ 3 Dauer und Lage der Sollzeit (fiktive Normalarbeitszeit)

Die Sollzeit (fiktive Normalarbeitszeit) ist jene Arbeitszeit, die als Grundlage für bezahlte Abwesenheiten der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers (insbesondere gerechtfertigte Abwesenheiten, Feiertage, (Sonder-)Urlaube,...) herangezogen wird.

Die sich aus § 48 Abs 2 BDG, § 20 VBG iVm § 48 Abs 2 BDG und § 3 Abs 1 AZG ergebende festgelegte wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Die fiktive Normalarbeitszeit von 40 Stunden wird auf die einzelnen Wochentage folgendermaßen verteilt:

SOLLZEIT	
Montag bis Freitag	8:00 bis 16.00 Uhr (inklusive Ruhepause)

§ 4 Istzeit

Die Istzeit ist jene Arbeitszeit, die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an einem bestimmten Arbeitstag tatsächlich leisten.

ISTZEIT	
Arbeitsbeginn	Arbeitsende

§ 5 Blockzeit (Kernzeit)

Die Blockzeit (Kernzeit) ist jener Teil der täglichen Arbeitszeit, über den die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer nicht frei verfügen kann und in dem sie der Anwesenheitspflicht unterliegen.

Die Blockzeit (Kernzeit) ist nachfolgend festgelegt:

BLOCKZEIT	
Bei Vollbeschäftigung (100%):	Montag bis Freitag von 09:00 bis 13:00 Uhr

Bei Teilzeit:	
Beschäftigungsausmaß über 50 % :	Montag bis Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr
Beschäftigungsausmaß bis zu 50%	
Vormittagsdienst:	Montag bis Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr
Nachmittagsdienst:	Montag bis Freitag von 12:00 bis 15:00 Uhr

§ 6 Gleitzeit & Gleitzeitrahmen

Die Gleitzeit liegt innerhalb des Gleitzeitrahmens, jedoch außerhalb der Blockzeit (Kernzeit).

Der Gleitzeitrahmen ist jener zeitliche Rahmen, innerhalb dessen die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse den Beginn und das Ende ihrer/seiner täglichen Normalarbeitszeit außerhalb der Blockzeit (Kernzeit) selbst bestimmen kann.

Der Gleitzeitrahmen ist folgendermaßen festgelegt:

GLEITZEITRAHMEN		
GLEITZEIT	BLOCKZEIT	GLEITZEIT
Arbeitsbeginn (Eingleitzeit):		Arbeitsende (Ausgleitzeit):
Montag bis Freitag ab 06:00 bis 9:00Uhr		Montag bis Freitag ab 13:00 bis 19:00 Uhr

In betrieblich notwendigen *Ausnahmefällen* behält sich der Arbeitgeber die Beschränkung der Gleitmöglichkeit durch die jeweilige Vorgesetzte/den jeweiligen Vorgesetzten ausdrücklich vor. Arbeitsleistungen außerhalb des Gleitzeitrahmens sind nur nach vorheriger ausdrücklicher Anordnung durch die jeweilige/den jeweiligen Vorgesetzten gestattet.

§ 7 Gleitzeitperiode

Die Gleitzeitperiode ist jener Zeitraum, in dem die durchschnittlich geleistete wöchentliche Normalarbeitszeit 40 Stunden nicht überschreiten darf.

Als Gleitzeitperiode wird das Kalenderjahr festgesetzt und dauert daher jeweils von 01.01. bis 31.12. Die erste Gleitzeitperiode beginnt am 01.08.2007 und endet am 31.12.2007.

§ 8 Dauer der täglichen Ruhepause

Die Arbeitnehmerin/Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, bei einer Gesamtdauer ihrer/seiner Tagesarbeitszeit von mehr als 6 Stunden die Arbeitszeit durch eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten zu unterbrechen.

Die Ruhepause gilt bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 6 Stunden pro Tag im Ausmaß einer halben Stunde als Istzeit. Sie dient der Erholung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und nicht der Verkürzung der täglichen Istzeit. Aus diesem Grund darf die Pause weder am Beginn noch am Ende der tatsächlichen Arbeitszeit in Anspruch genommen werden.

Für die Inanspruchnahme der Ruhepause besteht auch in der Blockzeit (Kernzeit) keine Anwesenheitspflicht am Arbeitsplatz.

§ 9 Höchstgrenzen der Arbeitszeit

Die Höchstgrenzen der Arbeitszeit richten sich nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Maßgebende Grundsätze für die gleitende Arbeitszeit

(1) Eigenverantwortliche Zeiterfassung

Die tägliche Zeiterfassung ist von der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer selbst in das dafür vorgesehene Zeiterfassungssystem einzutragen. Die Eintragungen sind der tatsächlichen Arbeitszeit entsprechend vorzunehmen.

Die Aufzeichnungen haben tagesaktuell zu erfolgen. Bei dienstlich begründeten Abwesenheiten vom Arbeitsplatz ist auch eine nachträgliche Eintragung zulässig.

Arbeitsbeginn und Arbeitsende sind in aufgerundeten 5-Minuten-Werten anzugeben.

Bis zur allfälligen Einführung universitätsweit einheitlicher Erfassungsmethoden hat die Vorgesetzte/der Vorgesetzte eine einheitliche Erfassungsmethode für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der betreffenden Einheit festzulegen. Hierfür kommen je nach technischen Möglichkeiten die Eintragung in ein Tabellenkalkulations- oder Textverarbeitungsprogramm oder die händische Eintragung in Bücher, Hefte, Zeitkarten oder ähnliches in Frage.

(2) Kontrolle der Zeitaufzeichnungen

Die Arbeitnehmerin/Der Arbeitnehmer hat die Aufzeichnungen für Kontrollen durch die Leiterin oder den Leiter der Organisations- bzw. Subeinheit bzw. die von dieser oder diesem bestimmten Person am Arbeitsplatz jederzeit bereitzuhalten und den Übertrag auf den nächsten Monat aus Eigenem vorzunehmen.

Die Aufzeichnungen zur Zeiterfassung sind bis zum 5. Arbeitstag des Folgemonats von der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer zu unterzeichnen. Die Leiterin oder der Leiter der Organisations- bzw. Subeinheiten bzw. die von dieser oder diesem beauftragte Person hat die Aufzeichnungen zu kontrollieren und die Richtigkeit mit ihrer oder seiner Unterschrift zu bestätigen.

Alle Arbeitszeitaufzeichnungen müssen bis spätestens 10. Arbeitstag des Folgemonats an die Abteilung Personal weitergeleitet und dort zumindest drei Jahre aufbewahrt werden.

(3) Ausgleich von Gleitzeitguthaben/-schulden

Gleitzeitguthaben bzw. Gleitzeit schulden sind grundsätzlich innerhalb der Gleitzeitperiode zu verbrauchen bzw. einzuarbeiten, in welchem sie angefallen sind.

Ein Gleitzeitguthaben kann stundenweise, in halben oder ganzen Tagen verbraucht werden. Der stundenweise Verbrauch von Gleitzeitguthaben hat im Allgemeinen während der Gleitzeit zu erfolgen.

Ein stundenweiser Verbrauch von Gleitzeitguthaben in der Blockzeit (Kernzeit) ist mit der Vorgesetzten/dem Vorgesetzten abzustimmen.

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer kann bis zu sechs Gleitzeit tage pro Kalenderjahr frei wählen. Für die Anmeldung, Genehmigung und Inanspruchnahme dieser frei wählbaren Gleitzeit tage gelten analoge Regelungen wie für Urlaubstage, d.h. insbesondere, dass eine Ablehnung nur wegen zwingender dienstlicher Gründe erfolgen kann.

Der Rektor kann im Einvernehmen mit dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal festlegen, dass bis zum Ausmaß von 3 Tagen Gleitzeitguthaben an bestimmten Tagen zu verbrauchen sind.

Bei der Festlegung des Verbrauchs/der Einarbeitung von Gleitzeitstunden ist auf die Bedürfnisse und Notwendigkeiten der jeweiligen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und des Dienstbetriebs Rücksicht zu nehmen.

(4) Übertragungsmöglichkeit von Gleitzeitguthaben/-schulden

Der Abrechnungszeitraum zwischen der zu leistenden und der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit ist jeweils der Kalendermonat (Erster bis Letzter eines Monats).

Ein Gleitzeitguthaben ist grundsätzlich nur bis zu einem maximalen Ausmaß von 24 Gutstunden, im Fall von nicht vollbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis zu maximal 12 Gutstunden und zwar aliquot dem entsprechenden Beschäftigungsausmaß, in den nächsten Kalendermonat übertragbar.

Die monatlichen Gleitzeitguthaben sind innerhalb einer Gleitzeitperiode (= das Kalenderjahr) bis zu einem Höchstausmaß von 48 Stunden kumulierbar, das bedeutet, dass diese bis maximal 48 Stunden aufsummiert werden können. Im Fall von nicht vollbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind diese bis zu maximal 24 Gutstunden kumulierbar und zwar aliquot dem entsprechenden Beschäftigungsausmaß, in das nächste Kalenderjahr übertragbar.

Zeitguthaben, die über diese genannte Obergrenze hinausgehen, verfallen. Sofern jedoch der Verbrauch dieser Zeitguthaben aus dienstlichen oder persönlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar war, kann die Vorgesetzte/der Vorgesetzte einen Übertrag in den nächsten Monat bzw. in die nächste Gleitzeitperiode (= Kalenderjahr) genehmigen. Deren Verbrauch ist in Absprache mit den jeweiligen Vorgesetzten bis 28. (29.) Februar des Folgejahres zu planen und durchzuführen.

Eine Gleitzeit schulde ist grundsätzlich nur bis zu einem maximalen Ausmaß von 16 Stunden, im Fall von nicht vollbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis zu maximal 8 Gutstunden und zwar aliquot dem entsprechenden Beschäftigungsausmaß, in den nächsten Kalendermonat übertragbar.

Die monatlichen Gleitzeit schulden sind innerhalb einer Gleitzeitperiode (= das Kalenderjahr) bis zu einem Höchstausmaß von 24 Stunden kumulierbar, das bedeutet, dass diese bis maximal 24 Stunden aufsummiert werden können. Im Fall von nicht vollbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind diese bis zu maximal 12 Gutstunden kumulierbar und zwar aliquot dem entsprechenden Beschäftigungsausmaß, in das nächste Kalenderjahr übertragbar.

Werden Gleitzeitschulden, aus von der Arbeitnehmerin/vom Arbeitnehmer zu vertretenden Gründen, bis Ende des Dienstverhältnisses nicht ausgeglichen, so werden diese im Zuge der Endabrechnung in Abzug gebracht.

Unter „nicht vollbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ sind jene zu verstehen, die laut Dienstvertrag weniger als 40 Stunden an Normalarbeitszeit leisten.

(5) Überstunden

Gleitzeitguthaben, die dadurch entstehen, dass die/der Arbeitnehmer/in diese freiwillig und ohne Anordnung seitens der/des Vorgesetzten erbringt, gelten nicht als Überstunden.

Arbeitszeiten innerhalb des Gleitzeitrahmens gelten als Überstunden, wenn diese die tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit überschreiten und **angeordnet** wurden.

Arbeitszeiten außerhalb des Gleitzeitrahmens - also vor 06:00 oder nach 19:00 Uhr- sind ohne Anordnung durch die Vorgesetzte/den Vorgesetzten nicht zulässig.

Wurden diese jedoch angeordnet oder ist deren Erbringung dringend dienstlich notwendig (z.B. zur Abwendung eines Schadens oder bei Gefahr in Verzug) und wurden sie innerhalb von 5 Arbeitstagen nach deren Erbringung von der Vorgesetzten/dem Vorgesetzten genehmigt, gelten diese als Überstunden.

Im Rahmen der genannten Anordnung bzw. nachträglichen Bestätigung ist gleichzeitig festzulegen, ob und in welchem Zeitraum die dadurch entstandenen Überstunden durch Freizeit auszugleichen sind, oder ob dafür eine Überstundenvergütung gebühren soll.

Die am Ende der in § 10 Abs. 4 genannten Frist (28. bzw. 29.02.) nicht verbrauchten Gleitzeitguthaben werden zu Überstunden, sofern der Verbrauch dieser Zeitguthaben aus dienstlichen oder persönlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar war. Dies ist von den jeweiligen Vorgesetzten zu bestätigen.

Überstunden und Gleitzeitguthaben sind als getrennte Guthaben am monatlichen Zeitblatt zu führen bzw. zu kennzeichnen.

Strittige Ansprüche hinsichtlich der Abgeltung von Überstunden sind binnen 6 Monaten ab deren Entstehen bei sonstigem Verfall gerichtlich geltend zu machen.

(6) Gerechtfertigte Abwesenheiten

Bei ganztägig gerechtfertigten Abwesenheiten gilt die Regelarbeitszeit als Istzeit.

Bei stundenweisen gerechtfertigten Abwesenheiten während der Regelarbeitszeit gilt die Dauer dieser Abwesenheit als Istzeit.

(7) Teilzeitarbeit

Für Teilzeitbeschäftigte gilt die in § 5 festgelegte Blockzeit (Kernzeit), oder die mit der oder dem Vorgesetzten vereinbarte Einteilung, für die im Genehmigungsverfahren das Einvernehmen mit dem Betriebsrat herzustellen ist.

Für Teilzeitbeschäftigte stellt die Differenz zwischen der vereinbarten kürzeren Arbeitszeit und der gesetzlichen Normalarbeitszeit **Mehrarbeit** dar. Es liegt daher **keine Überstunde** vor, wenn die mit der oder dem Teilzeitbeschäftigten individuell vereinbarte kürzere Arbeitszeit überschritten wird.

Bei teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern liegen Überstunden erst dann vor, wenn ihre Arbeitszeit die Normalarbeitszeit von vergleichbaren Vollbeschäftigten, überschreitet, oder es sich um angeordnete Überstunden außerhalb des Gleitzeitrahmens handelt.

Teilzeitbeschäftigte dürfen über die mit ihnen vereinbarte Arbeitszeit hinaus nur dann herangezogen werden, wenn

- ArbeitnehmerInnen, deren regelmäßige Wochenarbeitszeit nicht herabgesetzt wurde, nicht zur Verfügung stehen,

- die Arbeiten dringend notwendig sind, und
- berücksichtigungswürdige Interessen der ArbeitnehmerIn dem nicht entgegenstehen

III. Datenschutzbestimmungen

Bei zentraler EDV-gestützter Erfassung der Zeiten muss durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen sichergestellt sein, dass ausschließlich die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Leiterin oder der Leiter der Organisations- bzw. Subeinheit und der Betriebsrat (nur mit Zustimmung der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) Zugriff auf die Daten haben und die Einhaltung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet ist.

IV. Regelung von Meinungsdivergenzen

Bei aus dieser Betriebsvereinbarung entstehenden Meinungsdivergenzen bzw. Konflikten zwischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und deren Vorgesetzten sind die Abteilung Personal und der Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal im Sinne einer Moderation einzuschalten.

V. Übergangsbestimmung

Vom Rektor vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung bereits genehmigte Sonderregelungen betreffend der Gleitzeit sind weiterhin gültig, so sie binnen 6 Wochen nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung in schriftlicher Form dem Betriebsrat übergeben wurden.

VI. Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung tritt am 01.08.2007 in Kraft und verlängert sich sodann automatisch um ein Jahr. Diese Betriebsvereinbarung sowie die in § 1 (3) und (4) sowie V. genannten Sonderregelungen gelten jedoch längstens bis zum Inkrafttreten eines Kollektivvertrages für Universitäten. Im beiderseitigen Einvernehmen ist eine Abänderung oder vorzeitige Auflösung dieser Betriebsvereinbarung jederzeit möglich.

Hinsichtlich der Regelung der gleitenden Arbeitszeit an der Medizinischen Universität Graz nach Inkrafttreten eines Kollektivvertrages für Universitäten kommen die Parteien überein, dass bereits in der Zeit zwischen Abschluss eines Kollektivvertrages für Universitäten und Inkrafttreten desselben Verhandlungen zum Zwecke der inhaltlichen Abstimmung und Vermeidung inhaltlicher Kollisionen zwischen dem zukünftigen Kollektivvertrag für Universitäten und der gegenständlichen Betriebsvereinbarung stattfinden werden.

VII. Örtlicher Geltungsbereich

Medizinische Universität Graz

Für den Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal bzw. für den zuständigen Dienststellenausschuss: Harald Werner eh. Vorsitzender des Betriebsrates für das allgemeine Universitätspersonal	Für die Medizinische Universität Graz bzw. für das Amt der Medizinischen Universität Graz: Univ.Prof. DDr. Gerhard Franz Walter eh. Rektor der Medizinischen Universität Graz / Leiter des Amtes der Medizinischen Universität Graz
---	--

ANLAGE I

Im Wissenschaftlich - Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Graz bestehen gemäß § 7 (2) Organisationsplan der Medizinischen Universität Graz, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 16 der Medizinischen Universität Graz, ausgegeben am 07.02.2007, in der jeweils geltenden Fassung, (Orgplan MUG) folgende Organisationseinheiten:

Universitätskliniken

1. Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin
2. Universitäts-Augenklinik
3. Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin
4. Universitätsklinik für Chirurgie
5. Universitätsklinik für Dermatologie und Venerologie
6. Universitätsklinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
7. Hals-, Nasen-, Ohren-Universitätsklinik
8. Universitätsklinik für Innere Medizin
9. Universitätsklinik für Kinderchirurgie
10. Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde
11. Universitätsklinik für Neurochirurgie
12. Universitätsklinik für Neurologie
13. Universitätsklinik für Orthopädie
14. Universitätsklinik für Psychiatrie
15. Universitätsklinik für Medizinische Psychologie und Psychotherapie
16. Universitätsklinik für Radiologie
17. Universitätsklinik für Strahlentherapie-Radioonkologie
18. Universitätsklinik für Unfallchirurgie
19. Universitätsklinik für Urologie
20. Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Klinische Institute

21. Klinisches Institut für Medizinische und Chemische Labordiagnostik

Gemeinsame Einrichtungen

22. Gemeinsame Einrichtung für Klinische Immunologie
23. Gemeinsame Einrichtung für Klinische Psychosomatik
24. Gemeinsame Einrichtung für Kinder- und Jugendneuropsychiatrie (still gelegt)

Die in § 7 (2) Orgplan MUG genannten Universitätskliniken sind gemäß § 7 (3) Orgplan MUG in folgende Klinische Abteilungen gegliedert:

1. Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin

- Klinische Abteilung für allgemeine Anästhesie und Intensivmedizin
- Klinische Abteilung für Anästhesie , für Herz- und Gefäßchirurgie und Intensivmedizin
- Klinische Abteilung für Neuro- und Gesichtschirurgische Anästhesiologie und Intensivmedizin

2. Universitätsklinik für Chirurgie

- Klinische Abteilung für Allgemeinchirurgie
- Klinische Abteilung für Gefäßchirurgie
- Klinische Abteilung für Herzchirurgie
- Klinische Abteilung für plastische und rekonstruktive Chirurgie
- Klinische Abteilung für Thorax- und hyperbare Chirurgie
- Klinische Abteilung für Transplantationschirurgie

3. Universitätsklinik für Dermatologie und Venerologie

- Klinische Abteilung für allgemeine Dermatologie
- Klinische Abteilung für Umweltdermatologie und Venerologie

4. Universitätsklinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe

- Klinische Abteilung für Gynäkologie
- Klinische Abteilung für Geburtshilfe
- Klinische Abteilung für gynäkologische Endokrinologie und Fortpflanzungsmedizin

5. Hals-, Nasen-, Ohren-Universitätsklinik

- Klinische Abteilung für allgemeine HNO
- Klinische Abteilung für Neurootologie
- Klinische Abteilung für Phoniatrie

6. Universitätsklinik für Innere Medizin

- Klinische Abteilung für Angiologie
- Klinische Abteilung für Endokrinologie und Nuklearmedizin
- Klinische Abteilung für Gastroenterologie und Hepatologie
- Klinische Abteilung für Hämatologie
- Klinische Abteilung für Kardiologie
- Klinische Abteilung für Nephrologie und Hämodialyse
- Klinische Abteilung für Onkologie
- Klinische Abteilung für Rheumatologie
- Klinische Abteilung für Pulmonologie

7. Universitätsklinik für Kinderchirurgie

- Klinische Abteilung für allgemeine Kinderchirurgie
- Klinische Abteilung für Kinderorthopädie

8. Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde

- Klinische Abteilung für allgemeine Pädiatrie
- Klinische Abteilung für pädiatrische Hämato-Onkologie
- Klinische Abteilung für pädiatrische Kardiologie
- Klinische Abteilung für Neonatologie
- Klinische Abteilung für pädiatrische Pulmonologie und Allergologie

9. Universitätsklinik für Neurologie

- Klinische Abteilung für allgemeine Neurologie
- Klinische Abteilung für spezielle Neurologie

10. Universitätsklinik für Radiologie

- Klinische Abteilung für allgemeine radiologische Diagnostik
- Klinische Abteilung für vaskuläre und interventionelle Radiologie
- Klinische Abteilung für Kinderradiologie
- Klinische Abteilung für Nuklearmedizin
- Klinische Abteilung für Neuroradiologie

11. Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

- Klinische Abteilung für Kieferorthopädie
- Klinische Abteilung für Zahnersatzkunde
- Klinische Abteilung für Zahnerhaltungskunde
- Klinische Abteilung für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

ANLAGE II

Gemäß § 1 (3) der gegenständlichen Betriebsvereinbarung sind folgende Organisationseinheiten ausgenommen:

Wissenschaftliche – Nichtklinische Organisationseinheiten:

- Institut für Gerichtliche Medizin
- Institut für Pathologie
- Institut für Humangenetik
- Institut für Hygiene, Mikrobiologie und Umweltmedizin

Univ.-Prof. DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor

160. Ausschreibung von Stellen

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. DDr. Gerhard Franz WALTER, gibt bekannt, dass er gemäß § 107 Universitätsgesetz 2002 idGF folgende Stellen ausschreibt:

160.1 Freie Stellen einer Universitätsprofessorin bzw. eines Universitätsprofessors

An der Medizinischen Universität Graz ist ab 1. Oktober 2007 die Stelle einer/eines

Universitätsprofessorin/Universitätsprofessors für „Gerichtsmedizin und forensische Bildgebung“

am Institut für Gerichtliche Medizin, Graz, für die Dauer von 2 Jahren gem. § 99 UG 2002 zu besetzen. Die Aufnahme erfolgt in Vollzeitbeschäftigung in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 und des Angestelltengesetzes.

Anforderungsprofil:

Die Bewerberin/der Bewerber soll eine international anerkannte Forschungspersönlichkeit sein und einschlägige Erfahrung in zentralen Forschungsbereichen der Gerichtlichen Medizin, vorzugsweise in der forensischen Bildgebung haben, da auf Grund einer aktuellen Schwerpunktbildung die praktische Erfahrung in der forensischen Bildgebung Voraussetzung ist.

Erwünschte Kenntnisse oder Qualifikationen:

- **- Erfahrung in forensischer Radiologie**
- **- Praktische Erfahrung in der Klinischen Gerichtsmedizin**
- **- Erfahrung in der Organisation und Leitung von Forschungsprojekten**
- **- Erfahrung in der akademischen Lehre**
- **- Hohe soziale Kompetenz und Fähigkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit**
- **- Facheinschlägige Auslandserfahrung**

Die Medizinische Universität Graz strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Entsprechend dem Frauenförderungsplan werden Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Bewerbungen sind ausschließlich unter Verwendung des strukturierten Bewerbungsformulars der Medizinischen Universität Graz, abrufbar unter der Adresse <http://www.meduni-graz.at/karriere/> mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Publikationsliste, Lehrtätigkeit, inhaltlich gegliedert, entsprechend dem Formular für Kurzbewerbungen), durch elektronische Übermittlung, ein Exemplar in Papierform, bis zum **08. September 2007**, an den Rektor der Medizinischen Universität Graz, Herrn Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. Gerhard Franz WALTER, Auenbruggerplatz 2, 8036 Graz, zu richten.

Die Medizinische Universität Graz kann allfällige Fahrt- und Aufenthaltskosten für die Bewerberinnen/Bewerber nicht übernehmen.

An der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde der Medizinischen Universität Graz ist ab 01. Oktober 2007 die Stelle einer/eines

Universitätsprofessorin/Universitätsprofessors für Kieferorthopädie

zu besetzen.

Die Aufnahme erfolgt unbefristet in Vollzeitbeschäftigung in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis nach Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 und des Angestelltengesetzes.

Profil der Stelle:

Die Universitätsklinik für Zahn-, Mund und Kieferheilkunde ist in 4 Klinische Abteilungen (Kieferorthopädie, Zahnersatzkunde, Zahnerhaltungskunde, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie) gegliedert. Die Errichtung einer Klinischen Abteilung für Oralchirurgie ist vorgesehen.

Der **Klinischen Abteilung für Kieferorthopädie** obliegen die Bereiche der abnehmbaren und fest-sitzenden Kieferorthopädie und der Orthodontie. Für die labormäßige Fertigung der benötigten Geräte steht ein modernes kieferorthopädisches zahntechnisches Labor zur Verfügung.

Weitere Informationen zur Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde auf <http://www.meduni-graz.at/zahnklinik/>

Aufgaben:

Die Medizinische Universität Graz erwartet von der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber eine Förderung des Fachgebietes „Kieferorthopädie“ in universitärer Lehre und den Ausbau der postpromotionellen Weiterbildung.

Die eigene Forschung, die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit den Klinischen Abteilungen der Universitätszahnklinik, den Kliniken und Abteilungen der Medizinischen Universität und die internationale, interuniversitäre bzw. die Kooperation mit der Industrie sollen weiter verstärkt werden.

Einstellungskriterien:

Voraussetzungen sind eine abgeschlossene universitäre zahnmedizinische Ausbildung, Promotion und Habilitation oder ein äquivalenter Nachweis qualifizierter wissenschaftlicher Leistungen, Kompetenz sowie die Eignung als Führungskraft.

Entsprechend den umfassenden Aufgabengebieten muss die Bewerberin/der Bewerber langjährige Erfahrung im Bereich der Kieferorthopädie besitzen, alle abnehmbaren und fest-sitzenden Behandlungstechniken, insbesondere die Behandlung mit der Vollbogentechnik, beherrschen.

In Anbetracht der komplexen Aufgaben im Rahmen eines zahnmedizinischen Curriculums muss die Bewerberin/der Bewerber den Nachweis fundierter Erfahrung in der studentischen Lehre erbringen.

Der Nachweis der Einbindung in die internationale Forschung wird erwartet und die Erfüllung internationaler Qualitätskriterien (z.B. entsprechend den Bestimmungen des European Board of Orthodontists) ist wünschenswert.

Die Medizinische Universität Graz strebt eine Erhöhung des Frauenanteils, insbesondere in Leitungsfunktionen an, und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Entsprechend dem Frauenförderungsplan werden Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Die Bewerbungen sind ausschließlich anhand des strukturierten Bewerbungsformulars der Medizinischen Universität Graz, abrufbar unter der Adresse: <http://www.meduni-graz.at/karriere/>, einzureichen. Die Bewerbungsunterlagen sind in elektronische und in Papierform bis zum 28.09.2007 an den Rektor der Medizinischen Universität Graz, Herrn Univ.-Prof. Dr.med. Dr.phil. Dr.h.c. Gerhard Franz WALTER, Außenbruggerplatz 2, 8036 Graz, zu richten.

Die Medizinische Universität Graz kann allfällige Fahrt- und Aufenthaltskosten für die Bewerberin/den Bewerber nicht übernehmen.

160.2 Freie Stellen für das wissenschaftliche Personal

Die Medizinische Universität Graz strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

Bewerbungen sind unter der Kennzahl an die Abteilung Personal der Medizinischen Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz, zu richten.

Bewerberinnen und Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung von allfälligen Reise- und Aufenthaltskosten.

Die Medizinische Universität Graz schreibt gemäß § 107 UG 2002 idgF folgende Positionen aus (Privatangestelltenverhältnis auf Grundlage des VBG):

1 Stelle einer **Wissenschaftlichen Mitarbeiterin** oder eines **Wissenschaftlichen Mitarbeiters im Forschungs- und Lehrbetrieb** (analog Abgeltungsgesetz bzw. VBG 49I) am **Institut für Experimentelle und Klinische Pharmakologie**, voraussichtlich zu besetzen ab 01. Oktober 2007, vorerst befristet auf 2 Jahre.

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin, abgeschlossenes Studium (mit Doktorat) der Pharmazie, der Biologie oder gleichwertig mit Doktorat

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen:

- Wissenschaftliche Erfahrung im Bereich molekularer pharmakologischer Methoden
- Wissenschaftliche Publikationen, die bereits Eigenständigkeit und Teamfähigkeit dokumentieren
- Erfahrung in der Lehre

Ende der Bewerbungsfrist: 22. August 2007 (Kennzahl: W246 ex 2006/07)

1 Stelle einer **Wissenschaftlichen Mitarbeiterin** oder eines **Wissenschaftlichen Mitarbeiters im Forschungs- und Lehrbetrieb** an der **Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Klinische Abteilung für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie**, voraussichtlich zu besetzen ab sofort, befristet auf 6 Jahre.

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin und Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde bzw. abgeschlossenes Zahnmedizinstudium, Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen:

- Einschlägige Erfahrung in Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

Ende der Bewerbungsfrist: 22. August 2007 (Kennzahl: W248 ex 2006/07)

1 Stelle einer **wissenschaftlichen Mitarbeiterin** oder eines **wissenschaftlichen Mitarbeiters im Forschungs- und Lehrbetrieb** am **Institut für Humangenetik**, voraussichtlich zu besetzen ab 01. Oktober 2007, unbefristet.

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes Studium der Biologie und abgeschlossenes Doktoratsstudium.

Erwünschte Kenntnisse und Fertigkeiten:

- Fähigkeit und Bereitschaft zu wissenschaftlichem Arbeiten bei bestehenden Forschungsprojekten. Diese Forschungsprojekte beziehen sich speziell auf die frühe Tumorgenese und Metastasierung. Das einzusetzende Methodenspektrum beinhaltet verschiedene Verfahren der Fluoreszenz in situ Hybridisierung (FISH), PCR-Verfahren für die Analyse des Genoms einzelner oder weniger Zellen und Array-Hybridisierungen zur Bestimmung von genomischen, numerischen Veränderungen und zur Analyse von Genexpression.
- Umfassende Erfahrung mit Sequenzierung, Zellkulturen und zellbiologischen Verfahren sind Voraussetzung.
- Mehrjährige Lehrtätigkeit ist erwünscht

- Es wird erwartet, dass die/der erfolgreiche BewerberIn Drittmittel zur Durchführung eigenständiger Forschung einwirbt.

Ende der Bewerbungsfrist: 22. August 2007 (Kennzahl: W255 ex 2006/07)

1 Stelle einer **wissenschaftlichen Mitarbeiterin** oder eines **wissenschaftlichen Mitarbeiters im Forschungs- und Lehrbetrieb** (befristete Ersatzkraft gem. § 109 (2) UG 2002 idgF) an der **Universitätsklinik für Dermatologie und Venerologie**, voraussichtlich zu besetzen ab 01. Oktober 2007 bis 30. September 2012

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Abgeschlossene Facharztausbildung für Dermatologie und Venerologie

Erwünschte Kenntnisse:

- Nachweis der Lehrtätigkeit
- Nachweis wissenschaftlicher Tätigkeit und Publikationen auf dem Gebiet der Onkologie mit dem Arbeitsschwerpunkt Melanombiologie

Ende der Bewerbungsfrist: 22. August 2007 (Kennzahl: W256 ex 2006/07)

160.3 Freie Stellen für das allgemeine Personal

Die Medizinische Universität Graz strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

Bewerbungen samt Lebenslauf sind unter der Kennzahl an die Abteilung Personal der Medizinischen Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz, zu richten.

Bewerberinnen und Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung von allfälligen Reise- und Aufenthaltskosten.

Die Medizinische Universität Graz schreibt gemäß § 107 UG 2002 idgF folgende Positionen aus (Privatangestelltenverhältnis auf Grundlage des VBG):

1 Stelle einer **Medizinisch Technischen Fachkraft** (weiblich/männlich) im **Bereich Biobank** der **Organisationseinheit für Forschungsinfrastruktur und Forschungsmanagement**, voraussichtlich zu besetzen ab sofort.

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossene Ausbildung als Medizinisch Technische Fachkraft oder als Chemielabortechniker/in
- Praktische Erfahrung im Umgang mit biologischen Materialien, Laborerfahrung
- Selbstständiges Arbeiten
- Teamfähigkeit, überdurchschnittliche Flexibilität und Bereitschaft, sich weiterzubilden
- Gute Englisch- und PC-Kenntnisse

Tätigkeiten:

- Gewinnung, Bearbeitung und Konservierung von human-biologischem Material, Mithilfe bei Qualitätssicherungsarbeiten
- Mitarbeit bei der Abwicklung von Biobankprojekten
- Organisatorische Arbeiten
- Wartung und Instandhaltung von Gerätegruppen

Ende der Bewerbungsfrist: 22. August 2007 (Kennzahl: A245 ex 2006/07)

1 Stelle einer **Ferialpraktikantin** oder eines **Ferialpraktikanten** an der **Universitätsklinik für Innere Medizin**, voraussichtlich zu besetzen ab sofort, zeitlich befristet bis 28. September 2007.

Anforderungsprofil:

- Sehr gute PC-Kenntnisse
- Kontaktfreudig
- Höfliche Umgangsformen
- Organisationstalent
- Teamfähigkeit

Ihre Tätigkeiten:

- Koordination von ProbandInnenterminen
- Administrative Tätigkeiten
- ProbandInnenaktendurchsicht und –ablage
- Verwaltungsaufgaben

Ende der Bewerbungsfrist: 22. August 2007 (Kennzahl: D247 ex 2006/07)

1 Stelle (Beschäftigungsausmaß 62,5 %) einer **Sekretärin** oder eines **Sekretärs** (befristete Ersatzkraft gem. § 109 (2) UG 2002 idgF) an der **Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde**, voraussichtlich zu besetzen ab 01. Oktober 2007.

Anforderungsprofil:

- Kaufmännische Ausbildung
- Sehr gute Englisch- und EDV-Kenntnisse, insbesondere Officeanwendungen
- Gute kommunikative, administrative und organisatorische Fähigkeiten
- Eigenständigkeit

Ende der Bewerbungsfrist: 22. August 2007 (Kennzahl: A249 ex 2006/07)

1 Stelle einer **Controllerin** oder eines **Controllers** in der **Abteilung Controlling**, voraussichtlich zu besetzen ab sofort.

Anforderungsprofil:

- Rechtliche Unbescholtenheit
- Fundierte kaufmännische Vorbildung, idealerweise abgeschlossenes Wirtschaftsstudium mit Controllingenerfahrung
- Gute EDV-Kenntnisse in SAP/R3, Word, Excel, Powerpoint
- Fremdsprachenkenntnisse, insbesondere Englisch
- Eigenständigkeit und Teamfähigkeit
- Service- und Lösungsorientiertheit
- Flexibilität und Belastbarkeit

Aufgaben- und Verantwortungsbereich:

- Mitarbeit an der strukturellen Weiterentwicklung der Controllingabteilung
- Aufbau und Pflege von Steuerungsinstrumenten
- Durchführung von fachbezogenen Analysen und Sonderauswertungen
- Projektcontrolling
- Budgetierung, Abweichungsanalyse und Kostenkontrolle
- Mitarbeit und Unterstützung beim Zahlungsmanagement
- Kaufmännische Vertragsprüfung
- Schnittstellenfunktion zur Buchhaltung und zum Forschungsmanagement

Ende der Bewerbungsfrist: 22. August 2007 (Kennzahl: A250 ex 2006/07)

1 Stelle einer **Leiterin** oder eines **Leiters** der **Stabstelle für Qualitätssicherung und Organisation in der Lehre** für die **Organisationseinheit für Studium und Lehre**, voraussichtlich zu besetzen ab sofort.

Anforderungsprofil (Akademische/r Referent/in):

- Abgeschlossenes Hochschulstudium (vorzugsweise Pädagogik mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung)

Geforderte Kenntnisse bzw. Qualifikationen:

- Mehrjährige Berufserfahrung
- Erfahrung mit universitätsinternen Abläufen sowie im Qualitätsbereich
- Kenntnis der gesetzlichen Vorgaben für Universitäten
- Vertraut mit Vorgaben des europäischen Hochschulraums (Bologna-Prozess)
- Intensive Auseinandersetzung mit universitären Lehr- und Lernprozessen sowie didaktischen Konzepten
- Umfassende MS-Office Kenntnisse
- Sehr gute Englischkenntnisse
- Versiert in Präsentationstechniken

Gewünschte Persönlichkeitseigenschaften:

- Organisationstalent
- Selbstständigkeit und Problemlösungskompetenz
- Leistungsorientiertes Arbeiten
- Kommunikations- und Konfliktlösungsfähigkeit
- Teamfähigkeit
- Engagement und Begeisterungsfähigkeit
- Belastbarkeit

Ende der Bewerbungsfrist: 22. August 2007 (Kennzahl: A251 ex 2006/07)

1 Stelle einer **Referentin** oder eines **Referenten** im **Prüfungsreferat der Abteilung Studium und Prüfung**, voraussichtlich zu besetzen ab 27. September 2007.

Ihre Aufgaben:

- Funktion der/s Qualitätskoordinator/in/s
- Koordinieren von Projekten
- Bearbeiten von Anträgen zu individuellen Studien
- Durchführen von Prüfungsanmeldungen – einschließlich der OSKE (objective structured clinical examination) - Prüfungsanmeldung
- Organisieren von Kommissionellen Wiederholungsprüfungen
- Freigeben von Studienabschlüssen
- Erstellen von Zeugnissen
- Erstellen von Bescheiden zur akademischen Gradverleihung
- Bearbeiten von Anträgen an den/die Studienrektor/in
- Erstellen von Studienzeitbestätigungen zur Vorlage bei ausländischen Institutionen
- Parteienverkehr mit Studierenden
- Auskunftserteilung und Beratung von Studierenden per Telefon und e-Mail

Unsere Anforderungen:

- AHS oder HAK
- Mindestens 2 Jahre Berufserfahrung im administrativen Bereich
- Erfahrung auf dem Gebiet der Studien- und Prüfungsdatenverwaltung
- Kenntnisse der Prozesse der gesamten Abteilung: Studierendensekretariat, Studierendenevidenz, Prüfungsreferat (Stellvertretende Leitung)

Ende der Bewerbungsfrist: 22. August 2007 (Kennzahl: A252 ex 2006/07)

1 Stelle einer **Sachbearbeiterin** oder eines **Sachbearbeiters** in der **Abteilung Personal**, voraussichtlich zu besetzen ab sofort.

Anforderungsprofil:

- Kaufmännische oder äquivalente Ausbildung
 - Mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
 - SAP-Kenntnisse von Vorteil
 - Sorgfältige und genaue Arbeitsweise
 - Umfassende MS-Office Kenntnisse
 - Flexibilität und Belastbarkeit
 - Gutes Kommunikations- und Kooperationsvermögen
 - Erfahrung im Bereich der öffentlichen Verwaltung von Vorteil
- Ende der Bewerbungsfrist: 22. August 2007 (Kennzahl: A253 ex 2006/07)**

Berichtigung der Ausschreibung vom 18.07.2007 (Verlängerung der Bewerbungsfrist):

1 Stelle einer Sekretärin oder eines Sekretärs im Vorstandssekretariat an der Universitätsklinik für Innere Medizin, voraussichtlich zu besetzen ab sofort.

Anforderungsprofil:

- Einschlägige Ausbildung für SekretärInnen (HAK oder adäquate Ausbildung)

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen:

- Erfahrung bezüglich selbstständiger Tätigkeit in leitender Sekretariatsfunktion
- Sehr gute kommunikative, administrative und organisatorische Fähigkeiten
- Teamfähigkeit
- Sehr gute EDV-Kenntnisse
- SAP-Kenntnisse von Vorteil
- Gute Englischkenntnisse
- Erfahrung im universitären Bereich erwünscht

Ende der Bewerbungsfrist: 22. August 2007 (Kennzahl: A237 ex 2006/07)

Univ.-Prof. DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor